

Rettung einer Schülergruppe aus Ludwigshafen aus dem Kleinwalsertal

Beitrag von „Frechdachs“ vom 26. Juni 2022 14:46

ggf das

§ 177 StGB Fahrlässige Gemeingefährdung

(1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.